

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1906

der Abgeordneten Peter Drenke (AfD-Fraktion), Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion), Lars Hünich (AfD-Fraktion), Daniel Münschke (AfD-Fraktion), Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion) und Marianne Spring-Räumschüssel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5207

Grunderwerb nach Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - Sachstand heute

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In den neuen Bundesländern sind zu DDR-Zeiten zahlreiche Grundstücke privater Eigentümer ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke genutzt worden. Teilweise wird auch heute noch diese Nutzung fortgesetzt. Es fand weder ein Grunderwerb noch eine Enteignung statt. Auf der Grundlage des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes können die Rechtsverhältnisse an den in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden. Dies gilt für Grundstücke, die zwischen dem 9. Mai 1945 und dem 2. Oktober 1990 für Verwaltungsaufgaben in Anspruch genommen wurden, den Verwaltungsaufgaben noch dienen und

- Verkehrsflächen sind oder
- für die Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe bebaut wurden oder
- mit erheblichem baulichen Aufwand für die öffentliche Nutzung verändert wurden.

Anscheinend ist die vollumfängliche Bereinigung betroffener Grundstücke noch immer nicht komplett abgeschlossen. So taucht zumindest regelmäßig im Bericht des Brandenburger Finanzministeriums zu Haushaltsrechnung und Vermögensnachweis für die jeweiligen Haushaltsjahre ein Hinweis auf, wonach aus dem Haushaltstitel zum Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken (EP 14, Kapitel 20 630, Titel 821 10) die Summe von bis zu 60.000 Euro für die Leistung von Ausgleichszahlungen nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz eingesetzt werden kann.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Landesregierung weist darauf hin, dass es sich in Bezug auf den Haushalt um den EP 20, Kapitel 20 630, Titel 821 10 handelt.

Frage 1: Wie viele Grundstücke privater Eigentümer in Brandenburg befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2021 noch immer in dem Zustand, dass sie ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke genutzt wurden (bitte differenziert nach Kommunen, nach Landkreisen und kreisfreien Städten einzeln ausweisen)?

zu Frage 1: Zu Flächen in der Zuständigkeit des Brandenburgischen Landebetriebs für Liegenschaften und Bauen (BLB) liegt folgender Kenntnisstand vor:

Landkreis	Anzahl Flurstücke	Anzahl Eigentümer/-innen
Elbe-Elster	52	28
Dahme-Spreewald	5	3
Oder-Spree	3	2
Spree-Neiße	4	3
Ostprignitz-Ruppin	4	1

Zu Flächen im Nationalpark Unteres Odertal (NLPV) liegt folgender Kenntnisstand vor:
Es befanden sich zum 31.12.2021 keine privaten Grundstücke in einer öffentlichen Nutzung. Aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung zum 01.08.2013 im Unternehmensflurbereinungsverfahren wurden bestehende Konflikte zwischen öffentlicher und privater Nutzung trotz Ablauf des Stichtags 30.06.2007 gelöst und mit der Besitzeinweisung der künftige Eigentümer und die Nutzung eines Grundstücks verbindlich neu geregelt.

Zu Flächen des Landesbetriebs Forst Brandenburg (LFB) liegt folgender Kenntnisstand vor:
Es werden neun Feuerwachtürme auf Flächen anderer Eigentümer unterhalten. Für die Nutzung wurden Pachtverträge geschlossen.

Zu Flächen des Landesumweltamts (LfU) liegt folgender Kenntnisstand vor:
Die Übernahme in das Eigentum des Landes, zumindest bei den vom LfU zu vertretenden Nutzungen ist nicht erforderlich, da die Unterhaltung und somit die Sicherstellung der öffentlichen Nutzung gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) möglich sind, ohne Eigentümer zu sein. Der Eigentümer hat die Unterhaltung zu dulden. Flächensicherungen zur Umsetzung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen, Hochwasserschutz) werden grundsätzlich mit allen betroffenen Eigentümern einvernehmlich und notariell begleitet zum Abschluss gebracht.

Frage 2: Aus welchem Grund existieren diese Fälle noch immer, obwohl das Land Brandenburg bis zum 30. Juni 2007 den Verkauf der entsprechenden Flächen von den Eigentümern verlangen konnte und demnach davon auszugehen ist, dass auch alle betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile in das Eigentum der öffentlichen Hand übergegangen sein müssten?

zu Frage 2: Zu rückständigen Grunderwerben an Straßenflächen in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenwesen (LS):

Im Jahr 1991 wurde überschlägig ermittelt, dass die DDR für rd. 17.500 ha Autobahn- und Fernstraßenflächen nicht die Eigentümerin gewesen war. Für Landes- und Kommunalstraßen sind die Zahlen nicht ermittelt worden. Jedoch dürfte, aufgrund der Netzgröße, von einem Vielfachen ausgegangen worden sein.

Offen waren 1990 auf dem Gebiet des heutigen Landes Brandenburg (und der anderen neuen Bundesländer) die Fälle, in denen Kauf- und Tauschverträge aus der Zeit vor 1945 nicht abgewickelt waren, Eigentumsübergänge nicht geregelt waren, weil Eigentümerinnen und Eigentümer nicht in der DDR lebten und von Flächen von in der DDR ansässigen Eigentümerinnen und Eigentümern, die ohne Regelung überbaut worden waren.

In einer Kette von Regelungen und Gesetzen, die zur Klärung der Eigentumsfrage und zur Entschädigung der Grundstückseigentümer beitragen sollten, ist am 01.10.2001 das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFIBerG) in Kraft getreten.

Trotz des unter § 3 VerkFIBerG festgelegten Erwerbsrechts, der unter § 5 VerkFIBerG fixierten Preise und dem Initiativrecht, das dem öffentlichen Nutzer bis 30.06.2007 eingeräumt wurde, konnten objektiv gesehen nicht alle Grundstücke in der vorgesehenen Art und Weise der Rechtsbereinigung unterzogen werden. Mit Ende der unter § 8 VerkFIBerG bezeichneten „Abschlussfrist“, blieb dann allein dem privaten Grundstückseigentümer die Möglichkeit, die Rechtsbereinigung, ohne durchsetzbaren Anspruch, geltend zu machen.

Vor dem Hintergrund der Daueraufgaben der Straßenbauverwaltung, insbesondere der zuständigen Sachgebiete Grunderwerb und Entschädigungsrecht, bei der Schaffung von Besitz- und Eigentumsrechten für die öffentliche Zwecke beim Neu- und Ausbau von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen, sowie Radwegen, ist nicht von einer zeitnahen Rechtsbereinigung aller offenen Fälle auszugehen.

Ein erheblicher zeitlicher Aufwand nimmt die Klärung der Fallgestaltung, also Fälle vor 1945 und nach 1945 in Verbindung mit der Klärung der Eigentumsverhältnisse und die Ermittlung der Eigentümer/Eigentümergeinschaften/Erbsengemeinschaften ein. Faktisch kommt hinzu, dass im Liegenschaftskataster und im Grundbuch Widersprüche hinsichtlich der Eigentümerangaben vorliegen. Damit verbunden ist grundsätzlich das Problem die Eigentümer/Eigentümergeinschaften/Erbsengemeinschaften zu ermitteln.

Zu Flächen in der Zuständigkeit des BLB:

Einzelne bekannte Eigentümer haben bis heute keine Annahmeerklärung nach § 3 VerkFIBerG abgegeben.

Zu NLPV:

Mit der vorläufigen Besitzeinweisung wurden die Interessenkonflikte gelöst. Fälle mit Konfliktlagen nach dem VerkFIBerG sind deshalb im Nationalpark nicht mehr gegeben.

Zu Flächen des LFB:

Warum der Rechtsanspruch des Landes nach VerkFIBerG nicht vollständig durchgesetzt wurde, kann nicht mehr ermittelt werden.

Zu Flächen des LfU:

Siehe zunächst die Antwort zu Frage 1. Es war nicht die Zielstellung des VerkFIBerG alle potenziellen Grundstücke in das Eigentum der öffentlichen Hand zu übergeben. Dies soll nur dann geschehen, wenn der private Eigentümer dies selber will (seit Stichtag 30.06.2007) oder wenn (bis zum genannten Stichtag) im Einzelfall ein besonderes Interesse des öffentlichen Nutzers bestand. Ansonsten ist die öffentliche Nutzung (Unterhaltung) auch ohne Eigentum am Grundstück gesichert.

Frage 3: Für wie viele Grundstücke bzw. Grundstücksteile wurden anstelle des Eigentumserwerbs durch die öffentliche Hand andere Regelungen mit den Eigentümern getroffen und welche anderen Regelungen sind dies?

zu Frage 3:

Zu Flächen im NLPV:

Andere Regelungen anstelle des Eigentumserwerbs durch die öffentliche Hand wurden nicht getroffen. Vor 1990 wurden eine Reihe von Spurplattenwegen über landwirtschaftliche Grundstücke verlegt, ohne Entschädigung und ohne Ausweisung eigener Flurstücke. Mit der bereits beschriebenen Besitzeinweisung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren wurden die Konflikte zwischen öffentlicher und privater Nutzung durch Eigentumserwerb gelöst. Insbesondere erhielten die privaten Eigentümer für die Verluste durch die öffentliche Wegenutzung eine wertgleiche Abfindung.

Zu Flächen des LFB:

Der LFB hat 7 Pachtverträge abgeschlossen, zwei Feuerwachtürme befinden sich auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und werden kostenlos geduldet.

Zu Flächen des LfU:

Zu fachlichen Zwecken werden häufig verschiedene Regelungen auf Grundstücken Dritter zugunsten des Landes vereinbart (z. B. dingliche Sicherungen). Die Information, dass dies bis zum Stichtag in seltenen Einzelfällen auf der Basis des Rechtsanspruchs nach dem VerkFIBerG erfolgt ist, wurde nicht erhoben. In der Regel waren solche Regelungen ein Ergebnis der oben beschriebenen Verhandlungen und erfolgten nicht durch eine Anwendung des VerkFIBerG. Die erfragten Daten liegen daher nicht vor.

Zu Flächen in der Zuständigkeit des BLB:

Andere Regelungen wurden nicht geschlossen.

Frage 4: Wie wirken sich die unter Frage 3 erfragten anderen Regelungen dauerhaft finanziell auf die öffentlichen Kassen aus (bitte dezidiert nach den Jahren 2007 bis 2021 und perspektivisch ab 2022 darstellen)?

zu Frage 4:

Zu Flächen im NLPV:

Eine dauerhafte finanzielle Belastung aufgrund anderer Regelungen besteht nicht, da solche Regelungen nicht zur Anwendung kamen.

Zu Flächen des LFB:

Der LFB leistet für die oben in der Antwort auf Frage 1 genannten Pachtverträge jährliche Ausgaben von 721 €.

Zu Flächen des LfU:

Auf die unmittelbare Anwendung des VerkFIBerG basierende finanzielle Auswirkungen waren und sind für das LfU unerheblich.

Frage 5: Werden auch heute noch proaktiv die Eigentümer betroffener Grundstücke kontaktiert und ihnen Angebote zum Erwerb der betroffenen Grundstücksteile unterbreitet?

zu Frage 5:

Zu Flächen in der Zuständigkeit des BLB:

Das VerkFIBerG ist nur anwendbar, wenn der Eigentümer den Ankauf durch das Land beantragt. Beim BLB sind derzeit noch 8 derartige Verfahren anhängig.

Zu Flächen in der Zuständigkeit des LS:

Der LS kontaktiert proaktiv anlassbezogen Eigentümerinnen und Eigentümer im Rahmen von Neu- und Ausbaumaßnahmen betroffener Grundstücke, in denen regulärer Grunderwerb notwendig ist, und unterbreitet diesen Angebote zur Entschädigung. Der Anwendungsbereich des VerkFIBerG ist aktuell nur eröffnet, wenn der Eigentümer den Ankauf durch das Land beantragt.

Zu Flächen im NLPV:

Die Regelungen der Unternehmensflurbereinigung erfassen alle relevanten Fälle und sind rechtsverbindlich. Daher ist es nicht erforderlich, private Grundstückseigentümer zu kontaktieren.

Zu Flächen des LFB:

Werden z. B. benötigte Wegegrundstücke identifiziert, strebt der LFB Erwerb an.

Zu Flächen des LfU:

Nein, der Rechtsanspruch besteht nach dem Stichtag (30.06.2007) nicht mehr.

Frage 6: Wie viele Grundstücke waren nach Ablauf des 30. Juni 2007 überhaupt noch betroffen und wie viele wurden seitdem jährlich von der öffentlichen Hand erworben (bitte tabellarisch nach Jahren darstellen)?

zu Frage 6:

Zu Flächen in der Zuständigkeit des BLB:

Im BLB liegen folgende nach dem 30.06.2007 eingegangene Anträge von Eigentümern auf Eigentumserwerb des Landes an für Landeszwecke genutzten Grundstücken vor:

Landkreis	Anzahl betroffener Flurstücke	Grunderwerb abgeschlossen		Grunderwerb noch nicht abgeschlossen für Flurstücke
		für Flurstücke	Jahr	
Elbe-Elster	22	7 1 1	2017 2018 2020	13
Spree-Neiße	4			4
Ostprignitz-Ruppin	4			4

Zu Flächen im NLPV:

Aufgrund der Regelungen der Unternehmensflurbereinigung sind keine Grundstücke im Nationalpark betroffen.

Zu Flächen des LFB:

Für die Beantwortung der Frage stehen dem LFB keine verlässlichen Daten zur Verfügung.

Zu Flächen des LfU:

Siehe die Antwort zu Frage 1. Es gab seit dem Stichtag 30.06.2007 keine Aufforderung von Privateigentümern zum Ankauf ihres Grundstücks auf der Grundlage des VerkFIBerG. Nicht ausgeschlossen ist, dass Grundstücke im Rahmen der genannten Verhandlungen angekauft wurden, auf die das VerkFIBerG grundsätzlich hätte angewendet werden können. Informationen dazu liegen nicht vor.

Frage 7: Um welche Art der öffentlichen Nutzung handelt es sich bei den aktuell noch betroffenen Grundstücken (bitte tabellarisch darstellen nach jeweiliger Art der Nutzung mit Anzahl der betroffenen Grundstücke)?

zu Frage 7:

Zu Flächen in der Zuständigkeit des BLB:

Bei den in der Antwort auf Frage 6 für den BLB genannten Flurstücken handelt es sich um Verkehrsflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 VerkFIBerG.

Zu Flächen im NLPV:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Zu Flächen des LFB:

Im privaten Eigentum befinden sich 7 Grundstücke zur Nutzung von Feuerwachtürmen. Für weitere Flächen liegen keine Informationen vor.

Zu Flächen des LfU:

Eine aktuelle Betroffenheit ist nur relevant, wenn Privateigentümer ihrerseits vom LfU den Ankauf von Flächen verlangen würden, für die es als öffentlicher Nutzer auftritt (Unterhaltung). Solche Fälle sind ab dem Stichtag 30.06.2007 nicht bekannt. Wenn ein solcher Fall auftreten sollte, wäre dies nur mit Bezug auf Flächen an Gewässern 1. Ordnung (einschließlich wasserwirtschaftlicher Anlagen) möglich.

Frage 8: Sind dem Land Brandenburg auch noch betroffene Grundstücke bekannt, deren Eigentümer bis zum 30. Juni 2007 weder von der öffentlichen Hand zum Verkauf der Flächen aufgefordert wurden, noch von sich aus einen Verkaufswunsch oder eine anderweitige Entschädigung für die Nutzung ihres Eigentums durch die Öffentlichkeit geäußert haben? Wenn ja, wie viele sind dies (bitte für alle Kommunen und Landkreise tabellarisch darstellen)?

zu Frage 8:

Zu Flächen in der Zuständigkeit des BLB:

Dem BLB sind derartige Fälle nicht bekannt.

Zu Flächen im NLPV:

Aufgrund des besonderen flächendeckend im Nationalpark rechtswirksamen Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gibt es mit Inkrafttreten der vorläufigen Besitzeinweisung keine betroffenen Grundstücke, für die noch Nutzungskonflikte zwischen öffentlicher und privater Nutzung bestehen.

Zu Flächen des LFB:

Die Information liegt nicht vor.

Zu Flächen des LfU:
Nein.